

# Sozialgericht Magdeburg

S 7 AS 1574/14

Aktenzeichen



eingefangen  
15.03.2016  
10:00

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,  
38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

**Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz**, vertreten durch  
den Eigenbetriebsleiter,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 02. März 2016 durch die Vorsit-  
zende, die Richterin am Sozialgericht [REDACTED], beschlossen:

Die Beklagte hat der Klägerin ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu  
erstatten.

## Gründe

Das Gericht entscheidet auf Antrag der Klägerin, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, nachdem die Klägerin das Klageverfahren für erledigt erklärt hat.

### I.

Die Klägerin beehrte im Rahmen einer am 02.06.2014 erhobenen Untätigkeitsklage die Entscheidung der Beklagten über ihren am 13.02.2014 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch vom 11.02.2014 gegen den Bescheid vom 29.01.2013.

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwidernng mitgeteilt, dass eine Entscheidung derzeit nicht möglich sei, weil Unterlagen fehlen. Diese seien mit Schreiben vom 11.07.2014 von der Klägerin angefordert worden.

Die Klägerin hat im weiteren Verfahren die geforderten Unterlagen nicht bei der Beklagten eingereicht. Eine Entscheidung nach Aktenklage erfolgte durch die Beklagte erst nach Aufforderung des Gerichts mit Widerspruchsbescheid vom 05.01.2016.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 19.01.2016 den Rechtsstreit für erledigt erklärt und eine Kostengrundsentscheidung beantragt, wonach der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen seien. Sie hat vorgetragen, dass das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen sei. Denn eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren sei bereits deshalb erforderlich, da sie Beratungshilfe für dieses Verfahren erhalten habe und daher den Widerspruchsbescheid incl. Kostenentscheidung vorlegen müsse.

Die Beklagte hat die Übernahme der Kosten abgelehnt. Sie meint, dass die Klägerin durch die Nichteinreichung der Unterlagen gezeigt habe, dass sie kein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens habe. Ohne die Mitwirkung der Klägerin im Widerspruchsverfahren fehle es am Rechtsschutzbedürfnis. Denn das Klageverfahren diene gerade dazu, eine Entscheidung der Beklagten über den Widerspruch zu erzwingen. Wäre eine Entscheidung nach Aktenlage gewünscht gewesen, wäre dies mitgeteilt worden. Die Abrechnung des Beratungshilfescheins beim Amtsgericht könne nicht das Bescheidungsinteresse darstellen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

## II.

Nach Erledigung des Rechtsstreites ist gemäß § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) über die Kosten zu entscheiden.

Das Gericht entscheidet laut § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG durch Beschluss, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird, also etwa durch Vergleich, angenommenes Anerkenntnis, Klagerücknahme oder übereinstimmende Erledigterklärung. Diese Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.11.1993 - L 5 Ka 1759/92, Breithaupt 1995, 158; SG Düsseldorf, Beschluss vom 12.06.2001 - S 21 AL 112/00, NZS 2001, 672 sowie Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/ Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 193 Rn. 13). In die Ermessensabwägung fließen neben der Erfolgsaussicht der Klage auch weitere Aspekte wie etwa die Veranlassung der Klage ein (vgl. LSG Hessen, Beschluss vom 07.02.2003 - L 12 B 93/02 RJ, Breithaupt 2003, 470). Insofern kommt es nicht allein auf den vermutlichen Verfahrensausgang, sondern auch auf andere, sich aus der Vorgeschichte ergebende Umstände an, die für eine gerechte Kostenverteilung bedeutsam sein können (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.10.1997 - L 1 S (An) 38/97). Maßgebend für die Kostenentscheidung sind dabei insbesondere die Erfolgsaussichten des Verfahrens, die Gründe für die Erhebung und für die Erledigung. Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, die außergerichtlichen Kosten dem Beteiligten aufzuerlegen, der bei einer Entscheidung des Verfahrens voraussichtlich unterliegen und deshalb diese Kosten hätte tragen müssen. Im Rahmen der hierbei allein gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes sind Beweise nicht mehr zu erheben und schwierige Rechtsfragen nicht mehr zu klären. War der Ausgang des Verfahrens offen, ist es im Allgemeinen billig, die außergerichtlichen Kosten beiden Beteiligten zu gleichen Teilen aufzuerlegen. Ergänzend ist im Rahmen der zu treffenden Billigkeitsentscheidung auch zu berücksichtigen, inwieweit das erledigende Ereignis auf den Willensentschluss eines Beteiligten zurückzuführen ist.

Nach diesem Maßstab erscheint es angemessen, dass die Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin dem Grunde nach trägt.

Die Untätigkeitsklage hatte Erfolg, denn sie war zulässig und begründet und die Klägerin hat die begehrte Entscheidung erhalten.

Die Frist des § 88 Abs. 2 SGG war im Zeitpunkt der Klageerhebung am 02.06.2014 abgelaufen. Eine Entscheidung über den Widerspruch war der Klägerin im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekanntgegeben worden. Die Beklagte war bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist auch untätig. Denn sie hat nach ihrem eigenen Vortrag erstmals mit Schreiben vom 11.07.2014 von der Klägerin ergänzend Unterlagen abgefordert. Die Frist des § 88 Abs. 2 SGG begann auch nicht erneut mit der Abforderung der Unterlagen zu laufen. Die Frist des § 88 Abs. 2 SGG ist eine gesetzliche Frist und nicht verlängerbar (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/ Keller/ Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 88, Rn. 5 b). Vielmehr besteht dann nur bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen oder einer hierfür gesetzten Frist, ein zureichender Grund, welcher hier nach wegfällt. Im Anschluss daran muss die Beklagte sodann zeitnah über den Widerspruch entscheiden.

Die Nichteinreichung der Unterlagen durch die Klägerin führt auch nicht zum Wegfall des Bescheidungsanspruches. Denn es stand der Beklagten offen, nach Aktenlage zu entscheiden. Wenn die Klägerin meint im Widerspruchsverfahren nicht mitwirken zu wollen, so ist dies bei der Frage der Kostenentscheidung des Widerspruchsverfahrens und eines ggf. anschließenden Klageverfahrens zu berücksichtigen. Eine Auswirkung auf den Bescheidungsanspruch nach § 88 SGG kann nur dann angenommen werden, wenn feststellbar ist, dass die Klägerin kein Interesse mehr an einer abschließenden Entscheidung hat. Die Klägerin hat das fortbestehende Interesse an einer Entscheidung jedoch klar zum Ausdruck gebracht.

Selbst wenn man annehmen will, dass das Rechtsschutzinteresse der Klägerin zwischenzeitlich entfallen sein sollte, hat dies keine Auswirkungen auf den Kostenerstattungsanspruch. Denn der einmal entstandene Anspruch geht nicht dadurch unter. Allenfalls wenn durch das Verschulden der Klägerin weitere Gebühren – etwa eine Termingebühr o.ä. - entstanden sein sollten, könnte dies berücksichtigt werden. Hierzu sieht die Vorschrift des § 194 Abs. 1 SGG gerade die Möglichkeit der Auferlegung der Kosten gegenüber der Klägerin vor.

Auch unter Veranlassungsgesichtspunkten ist keine andere Entscheidung zu treffen. Denn die Beklagte hat auch Veranlassung zur Klage gegeben, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 88 Abs. 2 SGG über den Widerspruch entschieden hat. Es wurden auch

keine Anhaltspunkte vorgetragen, die eine Veranlassung zur Klageerhebung bei der Klägerin vermuten lassen.

Dieser **Beschluss** ist gemäß § 172 Abs. 3 SGG **unanfechtbar**.

gez. 

Richterin am Sozialgericht

**Beglaubigt**  
Magdeburg, 2. März 2016

  
Justizobersekretärin